

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Christian Meyer und Miriam Staudte (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
namens der Landesregierung

Jagd im Nationalpark Wattenmeer: Wurden die Jagdregelungen auf den Inseln Norderney, Baltrum, Langeoog und Wangerooge ausgeweitet?

Anfrage der Abgeordneten Christian Meyer und Miriam Staudte (GRÜNE), eingegangen am
13.12.2018 - Drs. 18/2431
an die Staatskanzlei übersandt am 19.12.2018

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
namens der Landesregierung vom 24.01.2019

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die niedersächsischen Umweltverbände äußern Kritik an den neuen Jagdpachtverträgen der Inseln Norderney, Baltrum, Langeoog und Wangerooge. Das Landwirtschaftsministerium habe die Jagd im Nationalpark Wattenmeer nicht nur für weitere neun Jahre genehmigt, sondern auch bisherige Beschränkungen aufgehoben.

„Da sich die Jagdausübung direkt auf den Tierbestand des Wattenmeeres auswirkt und darüber hinaus Unruhe in einen Bereich trägt, der sich natürlich entwickeln soll, hat der NABU über das Umweltinformationsgesetz (UIG) die Zusendung der Pachtverträge beim Umweltministerium eingefordert. Er will prüfen, ob die Verträge mit Einschränkungen versehen wurden, die eine Jagdausübung an die Anforderungen des Nationalparks anpasst. (...)“

Die nun vorliegenden, in vielen Passagen und ganzen Paragraphen geschwärzten Jagdpachtverträge zeigen dennoch in den ungeschwärzten Abschnitten, dass eine deutliche Ausweitung der Jagd, verglichen mit den vorherigen Pachtverträgen, erfolgt ist.

Schockiert zeigen sich die Umweltverbände über die Erweiterung von Gesellschaftsjagden, die jetzt je nach Insel öfter durchgeführt bzw. zu verschiedenen Terminen auf verschiedene Gebiete aufgesplittet werden dürfen. Hinzu kommt, dass zwei weitere Gesellschaftsjagden zur Kaninchenjagd gesondert durchgeführt werden können und die Jagd auf Wasserfederwild nicht mehr als Gesellschaftsjagd angerechnet wird. Das bedeutet, hier können weitere zehn Tage gemäß dem Gesetz über den Nationalpark ‚Niedersächsisches Wattenmeer‘ (NWattNPG) bei der Nationalparkverwaltung angemeldet werden.“ (Gemeinsame Pressemeldung von Naturschutzbund Niedersachsen (NABU), Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V. und Landesverband Bremen e. V., Der Mellumrat e. V., Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e. V. (LBU), NaturFreunde Deutschland e. V., Landesverband Niedersachsen Naturschutzverband Niedersachsen e. V. (NVN), Wissenschaftliche Arbeitsgemeinschaft für Natur- und Umweltschutz e. V. (WAU) vom 26. November 2018)

Das niedersächsische Wattenmeer ist Nationalpark, EU-Vogelschutzgebiet und UNESCO-Weltnaturerbe. Gemäß den Richtlinien der Internationalen Naturschutzunion IUCN soll in einem Nationalpark grundsätzlich keine Jagd stattfinden. Das Wattenmeer ist ein international bedeutender Korridor des Vogelzuges. Das Nationalparkgesetz regelt den Schutzzweck des Gebiets: „Die natürlichen Abläufe in diesen Lebensräumen sollen fortbestehen. Die biologische Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten im Gebiet des Nationalparks soll erhalten werden“ (§ 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 NWattNPG). Als zentrales Schutzziel ist zudem vorgegeben, in den Ruhezeiten des Nationalparks

störungsarme Brut-, Rast- und Nahrungsgebiete für Wat- und Wasservögel zu erhalten (Anhang 1 NWattNPG).

Die neuen Jagdpachtverträge erlauben die Jagd nun auch in den Ruhezeiten des Nationalparks. Es dürfen u. a. Zugvögel geschossen werden, zu deren Schutz der Nationalpark vor 30 Jahren eingerichtet wurde. Die Jagdpachtverträge beziehen sich auf Landesflächen, die nach Nationalparkgesetz geschützt sind.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Einrichtung des Nationalparks folgte der politischen und naturschutzfachlichen Einsicht, dass es gilt, „Einzigartiges zu schützen“. Als EU-Vogelschutzgebiet und Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) nimmt das Wattenmeer im europäischen Kontext am zentralen Schutzgebietskonzept NATURA 2000 teil. Das zu gewährleisten und weiterzuentwickeln, auch angesichts einwirkender Nutzungsansprüche und z. B. der vielfach konkret noch unbekanntenen Auswirkungen des Klimawandels, ist Aufgabe und Verantwortung des Landes. Mit der Anerkennung als UNESCO-Weltnaturerbe ist die globale Bedeutung dieses Ökosystems prominent anerkannt. Hierauf ist die Landesregierung stolz und sieht den Nationalpark als überaus positiven und charakteristischen Landschaftsteil des Landes. Wie die weiteren Großschutzgebiete Harz und Elbtalau mit ihren hervorragenden Naturgütern dient diese Strahlkraft auch der wirtschaftlichen, insbesondere touristischen Entwicklung der Region. Die Besonderheit des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer im Vergleich zu Schleswig-Holstein liegt darin, dass in Niedersachsen die bewohnten Inseln flächig in das Gebiet des Nationalparks aufgenommen wurden. Das Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ (NWattNPG) vom 11.07.2001 berücksichtigt deshalb neben den eben genannten Zielsetzungen auch die Rechte der Insulanerinnen und Insulaner. Dies gilt auch für die Besonderheit der Jagdausübung in diesen Gebieten.

Grundsätzlich sollten die Managementoptionen die Bedürfnisse, Kapazitäten und Wünsche der lokalen Bevölkerung berücksichtigen, denn von den lokalen Gemeinschaften unterstützte Managementziele haben mehr Aussicht auf Erfolg als Ziele, die unpopulär sind oder abgelehnt werden. Damit es dazu kommen konnte, wurde bei Gründung des Nationalparks ein damals schwer errungener politischer Kompromiss zwischen den Interessen der Insulanerinnen und Insulaner sowie den Interessen der Naturschutzverbände zur Jagdausübung auf den Inseln ausgehandelt.

Der wesentliche Teil des Nationalparks, der Meeresstrand und das Wattenmeer, bilden einen nicht verpachtbaren Eigenjagdbezirk des Landes, in dem keine Jagd stattfindet. Auf den Inseln hingegen ist die Jagd nach § 8 NWattNPG auch in der Ruhezone des Nationalparks grundsätzlich erlaubt. Die Jagd auf Wasserfederwild ist jedoch lediglich in den Ruhezeiten auf den bewohnten Inseln, die unter 5 % der Gesamtfläche des Nationalparks betragen, zulässig. Dies bedarf einer Zustimmung der Nationalparkverwaltung, die je Insel für bis zu zehn Tagen erteilt werden kann. Die dort bejagten Wildarten befinden sich in einem guten Erhaltungszustand. Zudem garantiert die Jagdausübung die Deichsicherheit und den Küstenschutz, da die Kaninchen und die dort zum Teil schon vorkommenden Nutrias intensiv bejagt werden müssen. Hinzu kommt die Forderung an die Jägerinnen und Jäger, sich zum Wohl der Wiesenvögel um das Prädatorenmanagement zu kümmern. Die Wiesenvögel verzeichnen dramatische Bestandsabnahmen, die Gänse hingegen Bestandszunahmen.

Die einzelnen Jagdpachtverträge entsprechen den Vorgaben des NWattNPG, auch wurde der sich aus § 26 NWattNPG ergebende Verpflichtung zur besonderen Berücksichtigung des Schutzzwecks Rechnung getragen. Bei einem Jagdpachtvertrag handelt es sich um eine vertragliche Vereinbarung. Das Land wird sich bei abgeschlossenen Jagdpachtverträgen dementsprechend vertragstreu verhalten. Eine Änderung von einzelnen Bestimmungen ist nur im Einvernehmen mit den Vertragspartnern möglich.

Die weitere Vorgehensweise zur Jagd im Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer, dazu gehört die Ausgestaltung zukünftiger Jagdpachtverträge, wird aktuell zwischen ML und MU erarbeitet und ist noch nicht abgeschlossen.

Neuabschluss von Jagdpachtverträgen

1. Welche Veränderungen wurden beim Neuabschluss der Jagdpachtverträge der Inseln Norderney, Baltrum, Langeoog und Wangerooge gegenüber den vorherigen Verträgen vorgenommen?

- Als invasive Art kann die Nutria aus Deich- und Dünenschutzgründen in dem jeweils beschriebenen Teil der Inseln bejagt werden. Gleiches gilt für die Brutpopulationen der hier brütenden und eingeschränkt ziehenden Grau-, Nil-, und Kanadagänse, die nun grundsätzlich auch in den sogenannten Jagdruhezonen bejagt werden dürfen.
- Gesellschaftsjagden sind an vier Terminen im Jahr (Baltrum) oder an einem Termin je Abschnitt (drei bis fünf Abschnitte je nach Insel) in der Zeit vom 01.10. bis 15.01. erlaubt. Über beabsichtigte Gesellschaftsjagden ist die örtliche Rangerin/der örtliche Ranger der Nationalparkverwaltung mindestens eine Woche vorher zu informieren. Jedoch wird die Jagd auf Wasserfederwild nicht auf Gesellschaftsjagden ausgeübt.
- Die Jagdausübung bei offizieller Wasser- und Watvogelzählung ist an den tatsächlichen Tagen der Vogelzählung ausgeschlossen. Die Termine werden den Pächtern vorab mitgeteilt. Die Einzeljagd auf Haarwild ist erlaubt.
- Jagdhunde dürfen auch für ihre Ausbildung eingesetzt werden. Die Ausbildung von Jagdhunden ist auf dem Gebiet des Nationalparks nur für den Bedarf der eigenen Jagd erlaubt, soweit sie auf Bereiche außerhalb der Ruhezone des Nationalparks beschränkt ist und außerhalb des Zeitraums 15.03. bis 31.07. eines Jahres stattfindet.
- Innerhalb der Ruhezone sind Ansitzeinrichtungen nur in Einzelfällen möglich.
- Das Anlegen und Betreiben von Kirrungen und Luderplätzen bedarf der Zustimmung des Verpächters.
- Die Jagd mit Fanggeräten ist nur mit Lebendfallen zulässig.
- Die Jagd auf Waldschneppen ist auf Norderney nicht mehr ausgeschlossen.

2. Welche Forderungen erhebt oder erhob die Nationalparkverwaltung in Bezug auf die neuen Pachtverträge im Einzelnen, und welche davon wurden vom Landwirtschaftsministerium erfüllt?

Der Forderungskatalog der Nationalparkverwaltung mit Stand 21.03.2018, der für die Vertragsabschlüsse zuständigen Domänenverwaltung beim ArL Weser-Ems zuletzt vorgelegt wurde, umfasste folgende Punkte:

- Das Füttern von Wild ist nicht zulässig. Unberührt hiervon bleibt die Fütterungspflicht in Notzeiten gemäß § 32 Abs. 1 NJagdG. Wurde erfüllt.
- Das Anlegen und Betreiben von Kirrungen und Luderplätzen ist nur im Einvernehmen mit der Nationalparkverwaltung im Rahmen eines Prädationsmanagements zulässig. Wurde insoweit erfüllt, dass sie ohne Zustimmung des Verpächters verboten sind.
- Das Aussetzen von Wild ist nicht zulässig. Wurde erfüllt.
- Bruthilfen jeglicher Art sind nicht zulässig. Wurde erfüllt.
- Die Jagd auf Wasserfederwild innerhalb der Ruhezonen des Nationalparks ist nach Maßgabe von § 8 Abs. 2 NWattNPG beschränkt. Wurde erfüllt.
- Die Jagd auf Waldschneppen (*Scolopax rusticola*) ist ausgeschlossen. Wurde nicht erfüllt, ist aber in sechs anderen Jagdpachten erfüllt (siehe Antwort zu Frage 21).
- An den Tagen der offiziellen Wasser- und Watvogelzählungen ist eine Jagdausübung ausgeschlossen. Die jeweiligen Zähltermine auf Grundlage der von der Staatlichen Vogelschutzwarte im Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)

festgelegten Termine werden den Pächtern vorab mitgeteilt. Wurde erfüllt, aber die Einzeljagd auf Haarwild ist erlaubt.

- Während der Veranstaltungsreihe „Zugvogeltage im Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“, die in der Regel für neun Tage ab dem zweiten Samstag im Oktober eines jeden Jahres stattfinden, soll die Jagdausübung ruhen. Wurde erfüllt, aber auf die Tage der örtlichen Freiland-Veranstaltungen beschränkt und nur die Jagdausübung auf Wasserfederwild sowie Gesellschaftsjagden ausgeschlossen.
- An Tagen örtlicher Freiland-Veranstaltungen im Rahmen der „Zugvogeltage im Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ ist eine Jagdausübung ausgeschlossen; abweichend hiervon kann im Einvernehmen mit der Nationalparkverwaltung im Einzelfall eine Jagdausübung stattfinden, soweit eine Beeinträchtigung der Veranstaltung ausgeschlossen ist. Wurde insoweit erfüllt, dass nur die Jagdausübung auf Wasserfederwild sowie Gesellschaftsjagden ausgeschlossen sind.
- Gesellschaftsjagden dürfen ausschließlich im Zeitraum von drei Stunden vor bis drei Stunden nach Niedrigwasser erfolgen. Wurde nicht erfüllt.
- Zugelassen ist pro Jagdjahr und nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 31.12. *eine* Gesellschaftsjagd (die Jagd auf Wasserfederwild gilt insoweit nicht als Gesellschaftsjagd). Wegen des besonderen Zuschnitts, des Bewuchses und der schwierigen Zugangsverhältnisse im Jagdbezirk kann die Gesellschaftsjagd auf bis zu xy (individuell anzupassen) unterschiedliche Teilflächen mit unterschiedlichen Terminen aufgeteilt werden. Wurde insoweit erfüllt, dass der Zeitrahmen bis zum 15.01. verlängert wurde und nur auf Baltrum an vier Terminen im Jahr erlaubt ist.
- Über beabsichtigte Gesellschaftsjagden ist die örtliche Rangerin/der örtliche Ranger der Nationalparkverwaltung mindestens eine Woche vorher zu informieren. Die zurzeit zuständige Rangerin/der zurzeit zuständige Ranger ist ##, Tel. ##, E-Mail: ##). Wurde erfüllt.
- Das Anlegen und Bewirtschaften von Wildäckern, Äsungsflächen, Hegebüschchen oder von sonstigen Bereichen zur Deckung bzw. als Wildruhezone ist nicht zulässig. Wurde erfüllt.
- Jagdhunde dürfen nur für den direkten jagdlich erforderlichen Bedarf i. S. v. § 1 Abs. 4 BJagdG (Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild) eingesetzt werden. Jagdhunde, die die jagdliche Brauchbarkeitsprüfung (noch) nicht abgelegt haben, sind an der Leine zu führen. Wurde erfüllt; die Leinenpflicht außerhalb der ordnungsgemäßen Jagdausübung ergibt sich aus § 6 Abs. 2 Nr. 3 NWattNPG.
- Die Ausbildung von Jagdhunden ist auf dem Gebiet des Nationalparks nicht zulässig. Abweichend hiervon kann im Einvernehmen mit der Nationalparkverwaltung eine Ausbildung von Jagdhunden im Einzelfall stattfinden, soweit sie auf Bereiche außerhalb der Ruhezone des Nationalparks beschränkt ist und außerhalb des Zeitraums 15.03. bis 31.07. eines Jahres stattfindet. Wurde im Hinblick auf Ort und Zeit erfüllt, bedarf jedoch aus jagdpraktischen Gründen nicht mehr der Einzelabstimmung mit der Nationalparkverwaltung (NatPVw).
- Die Beiz- bzw. Falkenjagd ist nur nach Absprache mit dem Verpächter und im Einvernehmen mit der Nationalparkverwaltung zulässig. Ein etwaig genehmigtes Aushorsten von Habichten ist im Bereich des Nationalparks ausgeschlossen. Wurde erfüllt; das Einvernehmen zwischen Verpächter und NatPVw betrifft nicht das Pachtverhältnis.
- Die Errichtung von Hochsitzen und sonstigen - auch mobilen - Ansinrichtungen bedarf des Einvernehmens mit der Nationalparkverwaltung. Die Standorte bereits bestehender Einrichtungen sind im Laufe der Pachtperiode zu überprüfen und hierüber mit der Nationalparkverwaltung Einvernehmen zu erzielen bzw. ansonsten durch Rückbau zu entfernen. Erster Satz wurde erfüllt; das Einvernehmen zwischen Verpächter und NatPVw betrifft nicht das Pachtverhältnis. Zweiter Satz wurde nicht erfüllt.
- Innerhalb der Ruhezone sind Ansinrichtungen nur in Einzelfällen möglich. Ansinrichtungen sind stets in landschaftsgerechtem Erscheinungsbild zu halten. Hinweis: Soweit Ansinrichtungen auf jagdlich mitverpachteten Grundstücken Dritter errichtet werden sollen, bedarf es zudem der Zustimmung dieses Grundstückseigentümers. Wurde erfüllt.

- Die Jagd mit Fanggeräten ist nur mit Lebendfallen und nur im Einzelfall im Einvernehmen mit der Nationalparkverwaltung sowie des Verpächters zulässig. Erster Halbsatz wurde erfüllt.

Zusatzregelungen für einzelne Jagdbezirke:

- „Zusätzlich sind aus Gründen des Küstenschutzes zwei weitere Gesellschaftsjagden (ausschließlich) auf Kaninchen zugelassen.“ Wurde erfüllt, aber für Norderney ohne Zahlbegrenzung.
- „Im Jagdbezirk existieren 14 Poolfässer, die in einem Kataster erfasst und mit den Nummern 15-18, 29, 23-29, 31 und 33 in der Anlage gekennzeichnet sind. Sie dienen ausschließlich zur Entenjagd. Die Poolfässer sind im Zeitraum vom 15.01. bis 30.09. eines Jahres sicher abzudecken. Weitere Poolfässer oder Standortveränderungen der bestehenden Poolfässer sind nicht zulässig. Im Falle der Aufgabe eines Poolfasses ist dieses unverzüglich zu entfernen; eine spätere Ersatzerrichtung oder Errichtung an anderer Stelle ist unzulässig. Die Verkehrssicherungspflicht an den Poolfässern obliegt den Pächtern; für etwaige Ansprüche aufgrund von Unfällen an Poolfässern stellen die Pächter den Verpächter oder sonstige Dritte von der Haftung frei.“ (Spiekerooog). Wurde erfüllt.
- „Die Benutzung von Kraftfahrzeugen ist nur auf befestigten Straßen und Wegen zugelassen. Ausgenommen hiervon sind Fahrten zur Aufstellung von Fallen sowie die Bergung größerer Mengen Wild (z. B. im Rahmen von Gesellschaftsjagden).“ Nur Borkum und Norderney; wurde nicht erfüllt.

Weitere Regelungen im Interesse auch der NLPV:

- „Die Pächter dürfen keine entgeltlichen, jedoch bis zu xy (individuell anzupassen) unentgeltliche Jagderlaubnisscheine in einem Jagdjahr erteilen. (...)“. Wurde erfüllt.
- „Die Pächter sind verpflichtet, für die Jagdausübung ausschließlich bleifreie Munition einzusetzen.“ Wurde insoweit erfüllt, dass nur die Kaninchenbejagung mit Kleinkaliber davon ausgeschlossen ist.
- „Nach Maßgabe von § 8 Abs. 3 NWattNPG ist die Nationalparkverwaltung ‚Niedersächsisches Wattenmeer‘ berechtigt, Maßnahmen zur Lenkung des Bestandes auch von jagdbaren Tierarten einschließlich Wasserfederwild zu veranlassen. Es besteht Einvernehmen dazu, dass der Pächter solche Maßnahmen ersatzlos zu dulden hat.“ Wird erfüllt, da es eine gesetzliche Regelung ist, bedarf es aber keiner zusätzlichen Aufnahme im Jagdpachtvertrag.

3. Bis wann laufen die geltenden Jagdpachtverträge für die Jagd im Nationalpark Wattenmeer (bitte je Jagdpachtbezirk Datum des Vertragsendes aufführen)?

Eigenjagdbezirk	Vertragsende
Borkum	31.03.2019
Mittelplate	31.03.2019
Langwarder-, Feldhauser-, Fedderwarder Außengroden	31.03.2019
Außengroden vor dem Augustgroden	31.03.2019
Neuwapeler Außengroden	31.03.2019
Husumer-, Sillenser- und Waddenser Groden	31.03.2019
Hauener Hooge	31.03.2021
Elisabeth-Außengroden Mitte	31.03.2021
Cäcilien-Außengroden	31.03.2021
Pompdamm/Halbemond	31.03.2021
Elisabeth-Außengroden westlich	31.03.2022
Elisabeth-Außengroden östlich	31.03.2022
Harlesiel	31.03.2023
Westerbur	31.03.2024
Spiekerooog	31.03.2024
Heinitzpolder, Domäne	31.03.2024
Lietherhof	31.03.2024

Eigenjagdbezirk	Vertragsende
Neßmersiel-Ost	31.03.2025
Juist	31.03.2025
Tettenser-, Schockumer-, Volkerser Groden	31.03.2025
Schillig Außengroden (früher: Andelgroden)	31.03.2025
Mahnstück, Elisabethaußengroden, Kajedeich	31.03.2025
Buscherheller	31.03.2027
Neßmersiel-West	31.03.2027
Norderney	31.03.2027
Baltrum	31.03.2027
Langeoog	31.03.2027
Wangerooge	31.03.2027
Vareler-Nord- u. Südender Außengroden	31.03.2027
Petersaußengroden	31.03.2027

4. In welchen Nationalparkzonen liegen die einzelnen Jagdpachten (bitte für jede Jagdpacht aufführen)?

Die einzelnen Jagdpachten werden für die jeweiligen Eigenjagdbezirke des Landes auf den Inseln und an den Festlandsbereichen vergeben, teilweise zusammen mit gemeindeeigenen Flächen. Die Eigenjagdbezirke umfassen zusammenhängende Bereiche, unabhängig von der Nationalparkzonierung. So umfassen die Jagdpachtverträge für die Inseln Norderney, Baltrum, Langeoog und Wangerooge jeweils Flächen der Ruhe-, Zwischen- und Erholungszone.

5. Wie viele Jägerinnen und Jäger haben in den Jahren 2017 und 2018 das Jagdrecht ausgeübt?

Eigenjagdbezirk	Anzahl der Jagdausübungsberechtigten	
	Jagdpächter	Jagderlaubnisscheininhaber (soweit bekannt)
Borkum	8	34
Mittelplate	2	-
Langwarder-, Feldhauser-, Fedderwarder Außengroden	1	-
Außengroden vor dem Augustgroden	1	-
Neuwapeler Außengroden	2	-
Husumer-, Sillenser- und Waddenser Groden	1	-
Hauener Hooge	3	-
Elisabeth-Außengroden Mitte	2	-
Cäcilien-Außengroden	1	1
Elisabeth-Außengroden westlich	2	-
Elisabeth-Außengroden östlich	7	-
Harlesiel	2	-
Westerbur	1	-
Spiekeroog	7	17
Heinitzpolder, Domäne	1	-
Neßmersiel-Ost	1	-
Juist	6	-
Tettenser-, Schockumer-, Volkerser Groden	3	-
Schillig Außengroden (früher: Andelgroden)	4	-
Mahnstück, Elisabethaußengroden, Kajedeich	6	-
Buscherheller	1	-

Eigenjagdbezirk	Anzahl der Jagdausübungsberechtigten	
	Jagdpächter	Jagderlaubnisscheininhaber (soweit bekannt)
Neßmersiel-West	1	-
Norderney	8	(max. 10)
Baltrum	8	(max. 10)
Langeoog	6	(max. 8)
Wangerooge	2	(max. 2)
Vareler-Nord- u. Südender Außengroden	2	-
Petersaußengroden	2	-
Lietherhof	1	-
Pompdamm/Halbemond	Jagdpächter des EJB Lietherhof übt die Jagd aus.	-

6. Wird es vor Abschluss des Jagdpachtvertrages für Borkum und bei weiteren Verträgen eine einvernehmliche Regelung mit dem Umweltministerium geben?

Siehe letzten Satz der Vorbemerkung der Landesregierung.

7. Wie wird künftig die Nationalparkverwaltung bei der Ausgestaltung der Jagdpachtverträge beteiligt?

Siehe letzten Satz der Vorbemerkung der Landesregierung.

8. Welche jagdlichen Regelungen sind für den anstehenden Jagdpachtvertrag auf Borkum und weitere Verträge vorgesehen?

Siehe letzten Satz der Vorbemerkung der Landesregierung.

9. Wird sich Landwirtschaftsministerin Otte-Kinast die Verträge im Einzelnen anschauen, oder überlässt sie dies dem zuständigen Abteilungsleiter?

Wie auch in den vorherigen Legislaturperioden liegt die Zuständigkeit für den Abschluss der Jagdpachtverträge bei der örtlich zuständigen Domänenverwaltung.

10. Erhalten die Jagdpächter für die Bergung und den Transport von Heulern eine Aufwandsentschädigung durch das Land, und, wenn ja, welche Mittel sind dafür im Landeshaushalt 2018 und im Haushaltsplanentwurf 2019 vorgesehen?

Erst seit 2016 erhalten nicht die Jagdpächter, sondern die Wattenjagdaufseher für jeden von der Seehundstation beauftragten Einsatz pauschal 50 Euro. Das ML hat mit dem Verein zur Erforschung und Erhaltung des Seehundes e. V. eine Vereinbarung geschlossen, mit der diesem die Koordinierung der Einsätze, die selbstständige Organisation und Durchführung der Aus- und Fortbildung, die Abrechnung und Erstattung der Aufwandsentschädigung und die Fähr- und Flugkosten für den Transport der Seehunde übertragen wurde. Für diese übertragenen Aufgaben werden jährlich insgesamt 107 000 Euro im Landeshaushalt bereitgestellt. Mit diesem Betrag werden auch die 15 Seehundzählflüge finanziert. Weiterhin ohne Kostenerstattung kontrollieren und bergen die Wattenjagdaufseher alle moribunden bzw. verletzten Vögel, unabhängig davon, ob diese dem Jagd- bzw. dem Naturschutzrecht unterliegen. Gleiches gilt für die dem Naturschutzrecht unterliegenden Meeressäuger (Kegelrobben und vereinzelt Schweinswale).

11. Ist die Aussage der Landwirtschaftsministerin am 13. September 2018 vor dem Landtag zutreffend, dass die Inseljagdpächter sich „kostenfrei“ um die Rettung der Heuler kümmern?

Siehe Antwort zu Frage 10.

12. Sind die Jagdpächter identisch mit den bestellten Wattenjagdaufsehern?

Die Jagdpächter und die bestellten und bestätigten Wattenjagdaufseher haben verschiedene Aufgaben. Die Jagdpächter haben oberhalb des MTHW (Mittleres Tidehochwasser) bzw. der Abbruchkante der Insel das Jagdausübungsrecht gepachtet; auf diesen Flächen obliegt ihnen die Hegepflicht. Die Wattenjagdaufseher sind auf den Landesflächen unterhalb des MTHW bzw. der Abbruchkante der Insel tätig und erfüllen damit die Hegepflicht des Landes. In der deutlichen Mehrzahl der Fälle sind die Jagdpächter auch Wattenjagdaufseher. Nur bei Nutzung dieser insularen Strukturen funktioniert das System.

13. Welche personellen und organisatorischen Konsequenzen zieht die Landesregierung aus den Fehlern und dem öffentlichen Streit (siehe Pressemitteilungen von MU und ML) um die Verlängerung der Jagdpachten im Nationalpark Wattenmeer?

Vor dem Neuabschluss der Jagdpachtverträge hat es einen fachlichen Austausch auf Ebene der örtlich zuständigen Domänenverwaltung und der Nationalparkverwaltung gegeben. Dabei wurden viele Punkte einvernehmlich gelöst (siehe Antwort zu Frage 2), bei anderen kam es nicht zu einem Konsens. Die örtlich zuständige Domänenverwaltung hat die Jagdpachtverträge in Absprache mit dem ML ausformuliert und mit den jeweiligen Jagdpächtern abgeschlossen. Die Vertragsklauseln wurden ausnahmslos fachlich geprüft. Zur Waldschnepfenpopulation wurde Rücksprache mit dem MU geführt. Insofern sind keine Fehler zu erkennen, die personelle oder organisatorische Konsequenzen erfordern. Eventuell vorhandene Missverständnisse in der Kommunikation wurden durch intensive Gespräche zwischen MU und ML gelöst.

14. Hat der Ministerpräsident in dem Streit mit den betroffenen Ministerinnen und Ministern gesprochen? Wenn ja, was hat er empfohlen?

Der Ministerpräsident hat die Ministerin und den Minister gebeten, zu einer abgestimmten Lösung zu kommen.

15. Wie will die Landesregierung in ihrer Gesamtheit den öffentlichen Streit der Ministerien beenden?

Zwischen MU und ML aufgetretene Missverständnisse wurden bereits durch Gespräche beendet; siehe auch Antwort zu Frage 13.

Jagd im Nationalpark Wattenmeer

16. Welche Zugvogelarten dürfen derzeit im Nationalpark bejagt werden?

Viele Zugvogelarten, die auch dem Jagdrecht unterliegen, kommen im Nationalpark vor und sind auf den Inseln auch als Brutvögel vorhanden. Zu diesen bejagbaren Vogelarten gehören die Grau-, Nil- und Kanadagans, die Stock-, Pfeif- und Krickente sowie die Waldschnepfe.

17. Wozu dienen Jagdruhezonen, wenn darin die Jagd auf Gänse zulässig ist?

Der Begriff Jagdruhezone ist im NWattNPG nicht geregelt und ergibt sich in Art und Umfang nur aus den einzelnen Jagdpachtverträgen. Dort definierte Jagdruhezonen dienen dazu, über die Re-

gelungen des § 8 NWattNPG hinaus, die Jagd hinsichtlich grundsätzlich bejagbarer Arten einzuschränken.

18. Wie werden zu den zugelassenen Jagdzeiten die Brutpopulationen, für die die Jagd zugelassen ist, von Zugvögeln unterschieden?

Die Jagdzeit auf Gänse ist so früh ausgerichtet, dass ab August, wenn die Zugvögel noch nicht da sind, die heimische Brutpopulation bejagt werden kann.

19. Wie viel Wasserfederwild, wie viele Waldschnepfen und weitere Vögel wurden in den letzten fünf Jahren in den Jagdpachten im Nationalpark Wattenmeer geschossen (bitte jährlich je Jagdpacht und nach Arten aufschlüsseln)?

Abkürzungen der Vogelarten: Graugans (Gg), Kanadagans (Kg), Nilgans (Ng), Stockente (Se), Krickente (Ke), Pfeifente (Pe), Silbermöwe (Sm), Waldschnepfe (Ws), Fasan (Fa), Ringeltaube (Rt), Türkentaube (Tt), Rabenkrähe (Rk), Elster (El)

Fiskalische Eigenjagdbezirke	JJ 2017/2018 Strecke/Vogelart	JJ 2016/2017 Strecke/Vogelart	JJ 2015/2016 Strecke/Vogelart	JJ 2014/2015 Strecke/Vogelart	JJ 2013/2014 Strecke/Vogelart
Borkum	71 Gg, 18 Kg, 12 Ng, 79 Se, 81 Ws, 50 Fa, 47 Rt, 21 Tt, 113 Rk, 56 El	83 Gg, 12 Kg, 7 Ng, 71 Se, 87 Ws, 57 Fa, 52 Rt, 27 Tt, 109 Rk, 59 El	103 Gg, 10 Kg, 9 Ng, 79 Se, 59 Ws, 59 Fa, 41 Rt, 23 Tt, 117 Rk, 61 El,	111 Gg, 8 Kg, 7 Ng, 81 Se, 89 Ws, 51 Fa, 49 Rt, 18 Tt, 123 Rk, 57 El	80 Gg, 4 Kg, 1 Ng, 103 Se, 83 Ws, 47 Sm, 54 Fa, 63 Rt, 19 Tt, 103 Rk, 63 El
Mittelplate	4 Gg, 1 Fa	5 Gg, 8 Se	4 Gg, 7 Se, 4 Fa, 11 Rk	5 Gg, 4 Fa	1 Gg, 1 Fa
Langwarder-, Feldhauser-, Fedderwarder Außengroden	0	0	0	0	0
Außengroden vor dem Augustgroden	0	0	0	0	2 Gg, 21 Se, 4 Fa, 8 Rt, 8 Rk
Neuwapeler Außengroden	1 Fa, 2 Rt, 6 Rk	1 Rt, 2 Fa, 4 Rk	0	2 Fa, 2 Rt, 2 Rk	1 Rk
Husumer-, Sillenser- und Waddenser Groden	0	0	0	0	0
Hauener Hooge	0	2 Fa, 1 Rk	5 Fa	6 Fa	1 Fa
Elisabeth-Außengroden Mitte	0	0	0	0	0
Cäcilien-Außengroden	0	0	0	0	0
Elisabeth-Außengroden westlich	0	0	0	0	0
Elisabeth-Außengroden östlich	0	0	0	0	0
Harlesiel	4 Gg, 3 Fa	1 Fa	4 Fa	12 Fa	17 Fa
Westerbur	22 Gg, 32 Se, 2 Ke, 5 El	11 Gg, 22 Se, 9 Fa, 12 Rk, 2 El	11 Gg, 22 Se, 9 Fa, 12 Rk, 2 El	12 Gg, 30 Se, 2 Ke, 2 Pe, 10 Fa, 19 Rk	10 Gg, 25 Se, 10 Fa, 30 Rk, 7 El

Fiskalische Eigenjagdbezirke	JJ 2017/2018 Strecke/Vogelart	JJ 2016/2017 Strecke/Vogelart	JJ 2015/2016 Strecke/Vogelart	JJ 2014/2015 Strecke/Vogelart	JJ 2013/2014 Strecke/Vogelart
Spiekeroog	12 Gg, 60 Se, 15 Ke, 10 Pe, 92 Fa, 50 Rt, 20 Rk, 40 EI	10 Gg, 85 Se, 15 Ws, 82 Fa, 50 Rt, 20 Rk, 25 EI	50 Se, 8 Ws, 56 Fa, 10 Rk, 10 EI	10 Se, 11 Ws, 8 Fa, 5 Rt	1 Gg, 39 Se, 3 Ke, 60 Pe, 31 Sm, 8 Ws, 70 Fa, 66 Rt, 30 Rk, 52 EI, 25 and. Möwen
Heinitzpolder, Domäne	12 Gg, 16 Se, 1 Fa, 9 Rt,	11 Gg, 13 Se, 2 Fa, 10 Rt, 1 Rk	13 Gg, 6 Se, 6 Fa, 12 Rt, 2 Rk,	1 Gg, 4 Se, 8 Fa, 2 Rt, 2 Rk	16 Gg, 24 Se, 2 Fa, 8 Rt, 2 Rk, 1 EI
Neßmersiel-Ost	22 Rk	15 Rk	2 Fa, 15 Rk	15 Rk, 2 EI	0
Juist	12 Gg, 15 Se, 24 Fa, 11 Rt, 44 Rk, 39 EI	24 Gg, 31 Se, 39 Fa, 49 Rk, 63 EI	21 Gg, 26 Se, 27 Ws, 47 Fa, 32 Rk	9 Gg, 30 Se, 24 Ws, 37 Fa, 26 Rk, 64 EI	12 Gg, 28 Se, 16 Pe, 39 Ws, 51 Fa, 23 Rt, 34 Rk, 68 EI
Tettenser-, Schockumer-, Volkerser Groden	0	0	0	0	0
Schillig Außengroden	0	16 Se, 10 Ws	4 Gg, 17 Se, 3 Sm	14 Se, 3 Sm, 5 Ws	17 Se, 4 Sm, 12 Ws
Mahnstück, Elisabethaußengroden, Kajeich	0	0	0	0	0
Buscherheller	3 Rk	5 Rk	2 Rt, 4 Rk,	2 Rk	0
Neßmersiel-West	0	0	0	0	0
Norderney	29 Gg, 116 Se, 4 Fa, 27 Rt, 197 Rk, 124 EI	34 Gg, 7 Ng, 123 Se, 7 Fa, 31 Rt, 246 Rk, 154 EI	68 Gg, 14 Ng, 134 Se, 6 Fa, 44 Rt, 222 Rk, 141 EI	51 Gg, 12 Ng, 101 Se, 12 Fa, 32 Rt, 273 Rk, 138 EI	82 Gg, 11 Ng, 209 Se, 12 Ke, 207 Pe, 176 Sm, 16 Fa, 28 Rt, 305 Rk, 207 EI
Baltrum	12 Gg, 19 Se, 28 Ws, 9 Fa, 6 Rk, 3 EI	8 Gg, 16 Se, 7 Fa, 4 Rk, 5 EI	8 Gg, 18 Se, 2 Ws, 12 Fa, 3 Rt, 7 Rk, 2 EI	8 Gg, 12 Se, 23 Fa, 10 Rk, 5 EI	18 Gg, 18 Se, 5 Pe, 24 Sm, 3 Ws, 13 Fa, 1 Rt, 4 Rk, 7 EI
Langeoog	7 Gg, 2 Se, 11 Ws, 60 Fa	40 Fa	23 Gg, 8 Se, 17 Ws, 15 Rk, 23 EI	30 Gg, 8 Se, 6 Sm, 9 Ws, 39 Fa, 8 Rt, 21 Rk, 19 EI	22 Gg, 13 Se, 8 Sm, 9 Ws, 71 Fa, 1 Rt, 14 Rk, 20 EI
Wangerooge	0	0	0	0	0
Vareler-Nord u. Südender Außengroden	0	0	0	0	0
Petersaußengroden	0	0	0	0	0
Lietherhof *)	2 Gg, 10 Se, 10 Rt, 8 Rk, 6 EI	4 Gg, 4 Se, 12 Rt, 10 Rk, 12 EI,	12 Se, 18 Rt, 4 Rk, 2 EI	6 Gg, 16 Se, 12 Rt, 4 Rk, 2 EI	16 Se, 18 Rt, 4 Rk, 2 EI
Pompdamm/Halbmond *)	s. Lietherhof	s. Lietherhof	s. Lietherhof	s. Lietherhof	s. Lietherhof

*) Die EJB Lietherhof und Pompdamm/Halbmond werden von einem Jagdausübungsberechtigten bejagt, der eine Gesamtstrecke für beide EJB abgegeben hat.

Alle Jagdbezirke, in denen Wasserfederwild geschossen wurde, liegen entweder auf den besiedelten Inseln (vgl. § 8 Abs. 2 NWattNPG) oder umfassen neben Flächen in der Ruhezone auch Flächen in der Zwischenzone, der Erholungszone oder außerhalb des Nationalparks.

20. Zu wie vielen Abschüssen geschützter Vogelarten kam es dabei (bitte je Art die Anzahl Individuen aufführen)?

Die zuständigen Jagdbehörden haben für die letzten fünf Jahre in den Jagdpachten des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer keine Fehlabschüsse geschützter Vogelarten gemeldet.

21. In welchen Jagdpachten gilt ein Jagdverbot für die Waldschnepe?

Eigenjagdbezirk	Jagdverbot
Borkum	nein
Mittelplate	nein
Langwarder-, Feldhauser-, Fedderwarder Außengroden	nein
Außengroden vor dem Augustgroden	nein
Neuwapeler Außengroden	nein
Husumer-, Sillenser- und Waddenser Groden	ja
Hauener Hooge	nein
Elisabeth-Außengroden Mitte	nein
Cäcilien-Außengroden	nein
Elisabeth-Außengroden westlich	nein
Elisabeth-Außengroden östlich	nein
Harlesiel	nein
Westerbur	nein
Spiekeroog	nein
Heinitzpolder, Domäne	nein
Neßmersiel-Ost	ja
Juist	ja
Tettenser-, Schockumer-, Volkenser Groden	ja
Schillig Außengroden (früher: Andelgroden)	ja
Mahnstück, Elisabethaußengroden, Kajedeich	ja
Buscherheller	nein
Neßmersiel-West	nein
Norderney	nein
Baltrum	nein
Langeoog	nein
Wangerooge	nein
Vareler-Nord- u. Südender Außengroden	nein
Petersaußengroden	nein
Lietherhof	nein
Pompdamm/Halbmond	nein

22. In welchen Jagdpachten ist die Jagd während der Wasser- und Watvogelzählungen bzw. während der Zugvogeltage zulässig (bitte je Jagdpacht aufführen, welche Arten innerhalb und außerhalb der Ruhezeiten gejagt werden dürfen)?

Eigenjagdbezirk	Zulässig während der		Inner- und außerhalb der Ruhezeiten Jagd erlaubt auf
	Zähltag	Zugvogeltage	
Borkum	eingeschränkt	ja, d. h. keine Regelung	Ansitzjagd auf Rehwild und Prädatoren/bzw. keine Regelung
Mittelplate	nein	ja, d. h. keine Regelung	nein/bzw. keine Regelung
Langwarder-, Feldhauser-, Fedderwarder Außengroden	nein	ja, d. h. keine Regelung	nein/bzw. keine Regelung
Außengroden vor dem Augustgroden	nein	ja, d. h. keine Regelung	nein/bzw. keine Regelung
Neuwapeler Außengroden	nein	ja, d. h. keine Regelung	nein/bzw. keine Regelung

Eigenjagdbezirk	Zulässig während der		Inner- und außerhalb der Ruhe- zonen Jagd erlaubt auf
	Zähltage	Zugvogeltage	
Husumer-, Sillenser- und Waddenser Groden	nein	ja, d. h. keine Regelung	nein/bzw. keine Regelung
Hauener Hooge	nein	ja, d. h. keine Regelung	nein/bzw. keine Regelung
Elisabeth-Außengroden Mitte	nein	ja, d. h. keine Regelung	nein/bzw. keine Regelung
Cäcilien-Außengroden	nein	ja, d. h. keine Regelung	nein/bzw. keine Regelung
Elisabeth-Außengroden westlich	nein	ja, d. h. keine Regelung	nein/bzw. keine Regelung
Elisabeth-Außengroden östlich	nein	ja, d. h. keine Regelung	nein/bzw. keine Regelung
Harlesiel	nein	ja, d. h. keine Regelung	nein/bzw. keine Regelung
Westerbur	nein	ja, d. h. keine Regelung	nein/bzw. keine Regelung
Spiekeroog	eingeschränkt	ja, d. h. keine Regelung	ja, im Einvernehmen mit NLPV bzw. keine Regelung
Heinitzpolder, Domäne	nein	ja, d. h. keine Regelung	nein/bzw. keine Regelung
Neßmersiel-Ost	nein	ja, d. h. keine Regelung	nein/bzw. keine Regelung
Juist	nein	nein („soll ruhen“)	nein/nein
Tettenser-, Schockumer-, Volkerseer Groden	nein	ja, d. h. keine Regelung	nein/bzw. keine Regelung
Schillig Außengroden (früher: Andelgroden)	nein	ja, d. h. keine Regelung	nein/bzw. keine Regelung
Mahnstück, Elisabeth- außengroden, Kajedeich	nein	ja, d. h. keine Regelung	nein/bzw. keine Regelung
Buscherheller	nein	ja, d. h. keine Regelung	nein/bzw. keine Regelung
Neßmersiel-West	nein	eingeschränkt	ja, im Einvernehmen mit NLPV
Norderney	eingeschränkt	eingeschränkt	nur Einzeljagd Haarwild, keine Jagd auf Wasserwild, keine Gesellschaftsjagd
Baltrum	eingeschränkt	eingeschränkt	nur Einzeljagd Haarwild, keine Jagd auf Wasserwild, keine Gesellschaftsjagd
Langeoog	eingeschränkt	eingeschränkt	nur Einzeljagd Haarwild, keine Jagd auf Wasserwild, keine Gesellschaftsjagd
Wangerooge	eingeschränkt	eingeschränkt	nur Einzeljagd Haarwild, keine Jagd auf Wasserwild, keine Gesellschaftsjagd
Vareler-Nord- und Süd- ender Außengroden	nein	eingeschränkt	ja, im Einvernehmen mit NLPV
Petersaußengroden	nein	eingeschränkt	ja, im Einvernehmen mit NLPV
Lietherhof	nein	ja	keine Regelung
Pompdamm/Halbmond	nein	ja	keine Regelung

- 23. Ist die Aussage der Landwirtschaftsministerin am 13. September 2018 vor dem Landtag zutreffend, „dass die Jagd auf Wasserfederwild nur auf den besiedelten Inseln mit Zustimmung der Nationalparkverwaltung zulässig ist und die Zustimmung je Insel für bis zu zehn Tage jährlich erteilt wird“?**

Ja, für die Jagd in der Ruhezone des Nationalparks zutreffend.

- 24. Welche zeitlichen Beschränkungen gelten für die Jagd auf Wasserfederwild im Nationalpark außerhalb der Ruhezeiten?**

Keine. Im Übrigen gelten die allgemeinen Jagdzeitenregelungen.

25. An wie vielen Tagen dürfen in den Jagdpachten im Nationalpark Wattenmeer jeweils Gesellschaftsjagden durchgeführt werden (bitte je Jagdpacht nach Arten aufschlüsseln)?

Eigenjagdbezirk	Anzahl der Tage	Jagdrechtl. zulässige Arten mit Einschränkung
Borkum	1	Wasserwild in Ruhezone nur bis zu zehn Tagen
Mittelplate	1	kein Wasserwild
Langwarder-, Feldhauser-, Fedderwarder Außengroden	1+1 nur Raubwild	kein Wasserwild, kein Schalenwild
Außengroden vor dem Augustgroden	1+1 nur Raubwild	kein Wasserwild, kein Schalenwild
Neuwapeler Außengroden	1+1 nur Raubwild	kein Wasserwild, kein Schalenwild
Husumer-, Sillenser- und Waddenser Groden	1 nur Raubwild	nur Raubwild/Raubzeug
Hauener Hooge	1+1 nur Raubwild	kein Wasserwild
Elisabeth-Außengroden Mitte	1+1 nur Raubwild	kein Wasserwild, kein Schalenwild
Cäcilien-Außengroden	1+1 nur Raubwild	kein Wasserwild, kein Schalenwild
Elisabeth-Außengroden westlich	1+1 nur Raubwild	kein Wasserwild, kein Schalenwild
Elisabeth-Außengroden östlich	1+1 nur Raubwild	kein Wasserwild, kein Schalenwild
Harlesiel	1+1 nur Raubwild	kein Wasserwild
Westerbur	1+1 nur Raubwild	kein Wasserwild, kein Schalenwild
Spiekeroog	1	Wasserwild in Ruhezone nur bis zu zehn Tagen
Heinitzpolder, Domäne	1+1 nur Raubwild	kein Wasserwild
Neßmersiel-Ost	1+1 nur Raubwild	kein Wasserwild
Juist	1	Wasserwild in Ruhezone nur bis zu zehn Tagen
Tettenser-, Schockumer-, Volkerseer Groden	1 nur Raubwild	nur Raubwild/Raubzeug
Schillig Außengroden (früher: Andelgroden)	1+1 nur Raubwild + xx Kaninchen	kein Wasserwild
Mahnstück, Elisabethaußengroden, Kajedeich	1+1 nur Raubwild	kein Wasserwild
Buscherheller	1	kein Wasserwild
Neßmersiel-West	1+1 nur Raubwild	kein Wasserwild
Norderney	1+xx Kaninchen	Wasserwild in Ruhezone nur bis zu zehn Tagen
Baltrum	4+2 Kaninchen	Wasserwild in Ruhezone nur bis zu zehn Tagen
Langeoog	1+2 Kaninchen	Wasserwild in Ruhezone nur bis zu zehn Tagen
Wangerooge	1+2 Kaninchen	Wasserwild in Ruhezone nur bis zu zehn Tagen
Vareler-Nord- und Südender Außengroden	1+1 nur Raubwild	kein Wasserwild
Petersaußengroden	1+1 nur Raubwild	kein Wasserwild
Lietherhof	1+1 nur Raubwild	kein Wasserwild
Pompadamm/Halbmond	1+1 nur Raubwild	kein Wasserwild

26. In welchen Jagdpachten ist ein Aufsplitten der Gesellschaftsjagden auf verschiedene Termine in unterschiedlichen Gebieten zulässig?

Eigenjagdbezirk	Aufsplittung
Borkum	ja
Mittelplate	nein
Langwarder-, Feldhauser-, Fedderwarder Außengroden	ja

Eigenjagdbezirk	Aufsplittung
Außengroden vor dem Augustgroden	ja
Neuwapeler Außengroden	ja
Husumer-, Sillenser- und Waddenser Groden	nein
Hauener Hooge	ja
Elisabeth-Außengroden Mitte	ja
Cäcilien-Außengroden	ja
Elisabeth-Außengroden westlich	ja
Elisabeth-Außengroden östlich	ja
Harlesiel	ja
Westerbur	ja
Spiekerooog	ja
Heinitzpolder, Domäne	ja
Neßmersiel-Ost	nein
Juist	ja
Tettenser-, Schockumer-, Volkenser Groden	nein
Schillig Außengroden (früher: Andelgroden)	nein
Mahnstück, Elisabethaußengroden, Kajedeich	nein
Buscherheller	nein
Neßmersiel-West	nein
Norderney	ja
Baltrum	ja
Langeoog	ja
Wangerooge	ja
Vareler-Nord- u. Südender Außengroden	nein
Petersaußengroden	nein
Lietherhof	nein
Pompdamm/Halbemond	nein

27. Vor dem Hintergrund des möglichen Aufsplittens der Gesellschaftsjagden: Was ist je Jagdpacht die zulässige Höchstzahl an Tagen, an denen Gesellschaftsjagden durchgeführt werden dürfen?

Eigenjagdbezirk	Zulässige Höchstzahl
Borkum	6 Teilflächen an 6 Terminen
Mittelplate	-
Langwarder-, Feldhauser-, Fedderwarder Außengroden	„eine pro Flächeneinheit“
Außengroden vor dem Augustgroden	„eine pro Flächeneinheit“
Neuwapeler Außengroden	„eine pro Flächeneinheit“
Husumer-, Sillenser- und Waddenser Groden	-
Hauener Hooge	„eine pro Flächeneinheit“
Elisabeth-Außengroden Mitte	„eine pro Flächeneinheit“
Cäcilien-Außengroden	„eine pro Flächeneinheit“
Elisabeth-Außengroden westlich	„eine pro Flächeneinheit“
Elisabeth-Außengroden östlich	„eine pro Flächeneinheit“
Harlesiel	„eine pro Flächeneinheit“
Westerbur	„eine pro Flächeneinheit“
Spiekerooog	3 Teilflächen an 3 Terminen
Heinitzpolder, Domäne	„eine pro Flächeneinheit“
Neßmersiel-Ost	-
Juist	5 Teilflächen an 5 Terminen
Tettenser-, Schockumer-, Volkenser Groden	-
Schillig Außengroden (früher: Andelgroden)	-
Mahnstück, Elisabethaußengroden, Kajedeich	-
Buscherheller	-
Neßmersiel-West	-
Norderney	5 Teilflächen an 5 Terminen

Eigenjagdbezirk	Zulässige Höchstzahl
Baltrum	4 Termine
Langeoog	5 Teilflächen an 5 Terminen
Wangerooge	3 Teilflächen an 3 Terminen
Vareler-Nord- u. Südender Außengroden	-
Petersaußengroden	-
Lietherhof	-
Pompdamm/Halbmond	-

28. Weshalb wurden Termine für Gesellschaftsjagden im Nationalpark ausgeweitet?

Zur Bejagung von Kaninchen und gegebenenfalls Nutrias im Rahmen der Deichsicherheit und des Küstenschutzes sowie zur Bejagung der Prädatoren zum Wohl der Wiesenvögel und um den Interessen der Insulaner Rechnung zu tragen.

29. Wie will die Landesregierung gewährleisten, dass sie vor Neuabschluss von Jagdpachtverträgen Kenntnis über die Auswirkungen der Jagd auf die Schutzgebiete hat?

Eine Evaluierung o. ä. der konkreten Auswirkungen der Jagd auf die einzelnen Bereiche der Schutzgebiete Nationalpark, EU-Vogelschutz- oder FFH-Gebiet erfolgt angelehnt an die turnusmäßige Neuvergabe der Jagdpachten nicht. Insbesondere die Nationalparkverwaltung verfügt jedoch durch ihre laufende Gebietsbetreuung über schutzgebietsweite Kenntnisse, die die Gestaltung von Pachtvergabe-Bedingungen beeinflussen können.

30. Welche Auswirkungen hat die Jagd in den Ruhezeiten des Nationalparks auf die Schutzziele?

Jagdaktivitäten sind eine Form der herkömmlichen Nutzung, die - wie andere - allgemein zu einer gewissen Beanspruchung des Nationalparks führen. Als grundsätzlich zugelassene Nutzung auch in der Ruhezone führt sie zur Anwesenheit von Menschen und z. B. auch Jagdhunden und Jagdfalke in Bereichen, die in besonderer Weise der Schutzzweckverwirklichung dienen und daher ansonsten nicht verändert und außerhalb der Wege auch nicht betreten werden dürfen. Somit führen auch Kontrollgänge, die Nachsuche und Weiteres neben dem eigentlichen Schießen und der Entnahme von Tieren, deren Vorhandensein in der Regel Ausdruck der erwünschten natürlichen Dynamik ist, zu einer vorübergehenden Beunruhigung und Bereichsblockierung insbesondere für anwesende Vögel zu Zeiten um Hochwasser, wo sie auf ungestörte Ruhebereiche angewiesen sind.

Vereinbarkeit der Jagd mit den Schutzzielen des Nationalparks

31. Welches Image möchte das Land Niedersachsen für den Nationalpark Wattenmeer pflegen und weiterentwickeln?

Siehe Vorbemerkung der Landesregierung.

32. Wie viele Besucherinnen und Besucher kommen jährlich zu den Zugvogeltagen in den Nationalpark Wattenmeer, um ziehende und rastende Zugvögel zu beobachten?

Die Veranstaltungsreihe „Zugvogeltage im Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ wurde 2018 von der Nationalparkverwaltung zum zehnten Mal in Folge ausgerichtet. Das Konzept erfährt fortwährend gesteigerte Aufmerksamkeit, auch aus dem Ausland, die Besucherzahlen steigen. 2018 wurden bei über 250 Veranstaltungen über 18 000 Besucher erreicht. Begleitend erfolgt eine rege Öffentlichkeitsarbeit im Internet und auf Social Media, die weitere Menschen erreicht.

- 33. Vor dem Hintergrund, dass sich Deutschland, Dänemark und die Niederlande in der Trilateralen Wattenmeer-Zusammenarbeit darauf verständigt haben, die noch bestehenden Jagdaktivitäten schrittweise einzustellen, um mögliche negative Auswirkungen auf die im Schutzgebiet brütenden und rastenden Zugvogelarten zu verringern: Was tut die Landesregierung, um dieses Ziel zu erreichen (vgl. Bundestagsdrucksache 19/5022)?**

Die Landesregierung akzeptiert die grundsätzliche Entscheidung des Gesetzgebers, dass auch innerhalb des Nationalparks eine Jagdausübung erfolgen kann. Den weiteren Regelungsauftrag, bei der Pachtvergabe landeseigener Flächen die Schutzziele in besonderer Weise zu berücksichtigen, nimmt die Landesregierung bei einer die Interessen managenden Ausgestaltung der Jagdpachtverträge wahr. Dies führt zu spürbaren Reduzierungen von Jagdaktivitäten unter angemessener Beibehaltung jagdlicher Interessen.

- 34. Widersprechen die Ausweitung der Jagd in den Jagdpachtverträgen und die fehlende Beteiligung von Umweltministerium und Nationalparkverwaltung dem Nationalparkgesetz?**

Das Jagdrecht ist an das Eigentum gebunden. Die Einräumung von Nutzungsrechten auf landeseigenen Flächen obliegt der Domänenverwaltung, die hierzu ihrerseits die Schutzzwecke des Nationalparkgesetzes in besonderer Weise zu berücksichtigen hat. Hierzu erfolgte und erfolgt regelmäßig eine Beteiligung der Nationalparkverwaltung als für den Nationalpark zuständige Fachbehörde. Die konkrete Ausgestaltung von Jagdpachtverträgen ist durch das Nationalparkgesetz im Detail nicht vorgegeben. Seinem Geist nach und im Hinblick auf § 26 NWattNPG bleibt der Nationalpark aber ein Vorranggebiet für die Natur.

- 35. Ist die Jagd in den Ruhezonen vereinbar mit der Sicherung der laut Nationalparkgesetz bedeutenden störungsarmen Brut-, Rast- und Nahrungsgebiete für Wat- und Wasservögel in den Ruhezonen?**

Ja.

- 36. Welche Gründe gibt es,**

- a) auf landeseigenen Flächen im Nationalpark Jagd zuzulassen,
- b) auf landeseigenen Flächen eine Jagd auf Wasserfederwild zuzulassen,
- c) die Jagd auf Waldschneppen zuzulassen?

Die Ausübung der Jagd auf landeseigenen Flächen im Nationalpark auf Wasserfederwild erfolgt zur Vermeidung von Wildschäden insbesondere außerhalb des Nationalparks und zur Reduzierung der Neozoen (Nilgans, Nutria). Die Waldschneppfe unterliegt dem Jagdrecht, hat eine Jagdzeit vom 16.10. bis 31.12., und der Bestand befindet sich in einem positiven Erhaltungszustand.

- 37. Welcher Zielsetzung des Nationalparks dienen Gesellschaftsjagden?**

Gesellschaftsjagden müssen nicht der Zielsetzung des Nationalparks dienen, sondern dürfen dieser Zielsetzung nicht widersprechen, was nach den gesetzlichen Beschränkungen der Jagdausübung auch gegeben ist.

- 38. Inwieweit sind Gesellschaftsjagden mit den Zielen des Nationalparks vereinbar?**

Siehe Antwort zur Frage 37.

39. Welchen Zielen des Nationalparks dienen neue Ansitzwarten sowie die Anlage von Kurrungen und Luderplätzen, insbesondere in den Ruhezonen?

Ansitzwarten dienen der sicheren Schussabgabe, und die Anlage von Kurrungen und Luderplätzen soll gegebenenfalls die Prädatorenbejagung unterstützen.

40. Inwiefern gibt es Belege, dass die Jagd auf Kaninchen im ausgeübten Umfang einen wesentlichen Beitrag zum Küstenschutz erbringt, und liegt eine diesbezügliche Anforderung seitens der Küstenschutzbehörden vor?

Eine konkrete Anforderung der Küstenschutzbehörden zur Jagd auf Kaninchen und deren Intensität ist der Landesregierung nicht bekannt. Allerdings kann davon ausgegangen werden, dass die Bodenaktivitäten von Kaninchen im Bereich von Deich und Schutzdünen deren Standsicherheit und Unversehrtheit schädigen können. In hiervon örtlich entfernten Bereichen dürfte kein Einfluss zu beobachten sein. Die örtliche Ausübung der Kaninchenjagd in den einzelnen Jagdbezirken ist der Landesregierung nicht bekannt. An besonders betroffenen Deichstrecken verfolgen die Küstenschutzbehörden Wege zur Eindämmung von Schäden, die von Kaninchen herrühren, die sich nicht auf die Jagd von Kaninchen stützen.

41. Vor dem Hintergrund, dass die Natura-2000-Richtlinie erfordert, dass die Jagdausübung der Sicherung der Erhaltungsziele unterzuordnen ist: Wie wird dies durch wen für die Jagd im Nationalpark Wattenmeer gewährleistet?

Die Ausübung der Jagd wird durch die Jagdgesetze und Durchführungsverordnung sowie durch das Nationalparkgesetz und die Pachtbedingungen umrahmt. Rechtsetzung und Verwaltungspraxis bringen die Anforderungen und Interessen somit in einen angemessenen Ausgleich.

42. Vor dem Hintergrund, dass sich die Bundesrepublik in der Flyway Initiative für Jagdverbote in Schutzgebieten entlang der afrikanischen Westküste einsetzt: Wie beurteilt die Landesregierung die Symbolwirkung der Jagd im Nationalpark Wattenmeer?

Die Landesregierung begrüßt die Bemühungen um einen wirksamen Schutz ziehender Vögel entlang des gesamten Zugwegs, auf dem das Wattenmeer die bekannte Funktion als „Drehscheibe“ innehat. Es ist davon auszugehen, dass der hiesigen Jagd in diesem Zusammenhang eine untergeordnete Rolle zukommt, da das frühzeitige Ende der Jagdzeit auf Wasserfederwild für ausreichend lange Rast- und Ruhezeiten bei den Zugvögeln sorgt. Die Diskussion und konkrete Reichweite übergeordneter Schutzgedanken und deren Symbolwirkung ist in der Öffentlichkeit wie auch innerhalb der Landesregierung jedoch weiterer Entwicklung zugänglich.

43. Sieht die Landesregierung ein Glaubwürdigkeitsproblem, wenn sich Schutzzweck des Nationalparks und Jagdregelungen widersprechen?

Wenn man die niedersächsische Sonderheit der Einbeziehung der bewohnten Inseln berücksichtigt, widersprechen sich der Schutzzweck des Nationalparks und die bereits gesetzlich eingeschränkten Jagdregelungen nicht.